Wer darf für die OHG bestellen?

Der Reifeneinkauf ist ein gewöhnliches Geschäft des Fahrradhandels. Zwar dürfte Eva ein solches Geschäft grundsätzlich allein führen. Annes rechtzeitiger Widerspruch verpflichtet sie aber, die Bestellung zu unterlassen (§ 116 Abs. 3 HGB). Indem sie den Auftrag dennoch erteilt, verletzt sie eine Pflicht gegenüber der Gesellschaft. Ein Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB setzt einen hier noch festzustellenden Schaden voraus.

Gegenüber dem Lieferanten wirkt Evas Erklärung für die OHG. Ihre organschaftliche Vertretungsmacht folgt aus § 124 HGB. Annes Widerspruch betrifft die interne Geschäftsführung. Für einen Missbrauch, den der Lieferant erkannt hätte oder der sich ihm aufdrängen musste, gibt es keinen Anhaltspunkt. Bei Fälligkeit kann er den vereinbarten Kaufpreis verlangen.

Der Einstieg in die Hotellerie geht über den gewöhnlichen Betrieb hinaus und verlangt nach § 116 Abs. 2 HGB einen Beschluss aller Gesellschafter. Soll zugleich der vertragliche Zweck dauerhaft erweitert werden, müssen Eva und Anne auch die Änderung des Gesellschaftsvertrags vereinbaren.

Der konkurrierende Fahrradhandel fällt in den Geschäftszweig der OHG. Ohne Einwilligung verletzt Eva § 117 HGB. Nach § 118 HGB kann die Gesellschaft Schadensersatz oder bei den Geschäften für eigene Rechnung deren Behandlung als Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verlangen. Über die Geltendmachung entscheidet die andere Gesellschafterin.